

RS Vwgh 1991/2/27 90/03/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lita Z10a idF 1976/412 ;

StVO 1960 §99 Abs3 lita idF 1971/274;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/08/29 90/02/0058 4

Stammrechtssatz

Das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers stellt grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar; bei entsprechendem Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt dem Umstand, daß der Tachometer des Dienstfahrzeuges nicht geeicht war, keine Bedeutung zu; eine Beobachtungsstrecke von ca 100 m wird für ausreichend erachtet (Hinweis E 15.5.1990, 89/02/0162). Daß das Polizeifahrzeug den Abstand zum angezeigten Fahrzeug " mehrmals verringert ", hindert an sich nicht, daß ein gleichbleibender Abstand auf einer Strecke von 100 m eingehalten wird.

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit freie Beweiswürdigung Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030133.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at